Wien, Donnerstag, den 25. Februar 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 8.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes.

Von Dr. Moriz Caspaar.

### Die Wasserbenützung zur Fortschaffung gewerblicher und industrieller Abfälle.

(Schluß.)

Der von uns vorstehend skizzirte Fall muß als ein hervorragendes Beispiel einer Triftconcessionsverhandlung bezeichnet werden, weil die für eine solche Bewilligung maßgebenden Umstände besonders ausgesprochen vorliegen und gleichzeitig die Interessen, welche in Frage stehen, von hervorragender Bedeutung sind. Es handelt sich hier um eine Existenzbedingung einer bodenständigen Industrie, um eine Jahrhunderte alte Uebung, welche aus Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse, speciell das höhere Maß der Ausnützung des Triftrechtes, einer neuen Regelung unterzogen wurde.

Daß die Entscheidung des Ackerbauministeriums vom Jahre 1876 über die Anwendung des Artikel III Einführungsgesetz zum Wasserrechtsgesetze für Steiermark vom 18. Jänner 1872 hinaus ging (siehe hiezu das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 130) und nicht den Umfang der Ausübung, sondern das Recht selbst im Sinne einer neuen Verleihung regelte, dies hat allerdings in dem einzelnen Falle nicht zur Lösung der Frage geführt und mußte diese später auf anderem Wege gesucht werden Wir sind jedoch überzeugt, daß an vielen Orten im Gebirge die gleiche Gepflogenheit gleichfalls seit Jahrhunderten besteht, und daß man betreffenden Falles nicht versäumen würde, den Verwaltungsgerichtshof behufs Wahrung der im Artikel III den bestehenden Rechten eingeräumten Begünstigungen anzurufen.

Es ist möglich, daß die erwähnte Entscheidung des Ackerbauministeriums auf die Textirung des Artikels III zurückzuführen ist, nach welcher der Umfang eines Wasserrechtes nach dem früher bestandenen, die Ausübung nach dem geltenden Rechte zu beurtheilen ist, wie wir dies in unseren allgemeinen Ausführungen erörtert haben.

Wenn in unserem Beispiele weitgehende Interessen für eine Industriegruppe und durch die innige Verknüpfung derselben mit der Bevölkerung eines Bezirkes auch für den letzteren vorliegen, so wollen wir damit nicht etwa behaupten, daß in allen Fällen gleich schwerwiegende Gründe für die Verleihung eines Triftrechtes vorhanden sein müßten. Es handelt sich ja auch in unserem Falle nicht um eine Ausnahmsbestimmung, wir haben vielmehr gesehen, daß man ohne Rücksicht auf alt überkommene Rechte die Concession neu ertheilt hat.

Wir glauben vielmehr, daß man es diesfalls mit einem Wasserbenützungsrechte zu thun hat, das gleich den übrigen den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes unterliegt und wir glauben, daß eine solche Frage um so mehr an Klarstellung gewinnt, je weniger man sie unter den gewöhnlichen Begriff der Wasserverunreinigung subsumirt. Wir fordern aber auch dafür, daß man die einzuleitenden Abfälle, bezw. Stoffe mit Rücksicht auf die Anforderungen der Sanitätspolizei in zwei Gruppen trennt, sowie wir auch verlangen, daß man sich diesfalls nicht von einer einseitigen bedingungslosen Begünstigung der Fischerei leiten lasse. Das Wasser kann als Fortschaffungsmittel einen sehr hohen Werth repräsentiren, es kann in dieser Dienstleistung ebenso Kraftersparungen erzielen, wie als Triebkraft, und man wird dieses Capital auch dem durch die Fischzucht bewirkten Nutzen gegenüberhalten müssen.

Im Allgemeinen werden sich folgende Bedingungen für die Bewilligung der Triftung von Abfällen aufstellen lassen.

Für die Ertheilung einer Triftbewilligung, d. h. die Concession zur Einleitung von Abfällen, bezw. Benützung des Wassers zur Fortschaffung derselben ist nicht erforderlich, daß diese Triftung für einen Unternehmer absolut nothwendig sei. Die wirthschaftliche Bedeutung des angesprochenen Triftrechtes wird erst dann in Frage treten, sobald ein Widerstreit von Interessen vorliegt und der begehrten Concession bestehende Wasserbenützungsrechte entgegengehalten werden; dies gilt auch gegenüber der Fischerei. Wenn die Benützung des Wassers als Fortschaffungsmittel von höherer wirthschaftlicher Bedeutung ist als die Fischerei, dann wird letzterer gegenüber vom Entschädigungsrechte Gebrauch gemacht werden können.

Auf jeden Fall kommt aber zuerst zu erheben, ob überhaupt die Einleitung, bezw. das Einstürzen der Industrieabfälle die Beschaffenheit der Wassers derart ändert, daß daraus eine Beeinträchtigung der Fischerei zu befürchten steht.

Insolange sanitäre Bedenken nicht vorliegen, wird das Recht der Abfalltriftung ebenso wie jedes andere Wasserbenützungsrecht erworben werden können.

Die Concessionsverhandlung wird allerdings dadurch umständlicher, daß sich der Einfluß der Triftung nicht wie bei anderen Wasserbenützungsrechten auf die zunächst gelegenen Wasserwerke beschränkt, sondern häufig weiter fühlbar macht. Es werden daher diesfalls die Wasser-

interessenten dem Triftwasser entlang bis zur Einmündung desselben in ein größeres Gewässer beizuziehen sein. Dieser Vorgang wird aber auch in anderen Fällen nöthig, wenn z. B. die Anlage eines großen Stauraumes bei intermittirendem Betriebe sich auf große Strecken geltend macht.

Es wird durch Sachverständige zu erheben sein, ob und welche Beeinträchtigungen den Wasserwerksbesitzern, sowie den Fischereibesitzern zugefügt werden und auf Grund dieser Erhebungen wird eine Entschädigung auszusprechen sein, eventuell nach vorhergehender provisorischer Bewilligung der Abfalltriftung.

Die Einleitung der Abfälle wird nach dem Wasserstande zu regeln sein und wird damit erreicht, daß ein Gewässer zur Fortschaffung von Abfällen nicht über seine Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, wodurch Ablagerungen vermieden werden. Wenn nöthig, ist für die Ueberwachung ein eigenes Organ zu bestellen. Die Abfälle sind mit Rücksicht auf specifisches Gewicht und Korngröße zu specificiren. Man muß sich dabei stets vorhalten, daß die Gebirgswässer fortdauernd, besonders bei Hochwasser, natürliche Geschiebe mitführen, welche ebenso wirken wie indifferente Abfälle, die aber in unverhältnißmäßig größeren Quantitäten fortbewegt werden und sich an den Wasserwerken fühlbar machen. Die Gebirgshochwässer sind bekanntermaßen auch von großem Einflusse auf die Fischerei.

Jedenfalls sind alle Interessen zu berücksichtigen und gegenseitig abzuwägen. Wir zweifeln aber auch nicht daran, daß eine Triftbewilligung selbst gegen den Willen der betheiligten Wasserwerksbesitzer durchzusetzen ist, daß die Duldung der Beeinträchtigung gegen Entschädigung zugestanden werden muß, wobei es nicht nothwendige Bedingung ist, daß der Concession eine Expropriation vorausgehen müsse, da es sich vielmehr empfehlen wird, nachträglich, nachdem sich ergibt, ob thatsächlich eine und welche Beeinträchtigung vorliegt, die Entschädigung festzustellen. Stets wird es hiebei auf das Gutachten der Sachverständigen ankommen. Wir geben auch zu, daß diesfalls die Deponirung einer Caution (analog der Holztriftung) vorgeschrieben werden kann.

Werden all' die angeführten Umstände berücksichtigt, dann wird eine anstandslose Durchführung der Triftung gesichert sein. Der Nutzen der Triftung wird ja meist eventuelle Entschädigungen weitaus überwiegen, wenn diese nach Recht und Billigkeit festgestellt werden.

Wir konnten hier nicht alle möglichen Fälle der Benützung des Wassers zur Fortschaffung industrieller Abfälle erörtern und haben vielmehr in erster Linie die Triftung indifferenter Industrieabfälle als Schlaken, Asche, Kohllösche u. s. f. berücksichtigt. Daß wir dies gethan, mag einerseits auf die uns naheliegende Erfahrung zurückzuführen sein, andererseits muß aber gerade betont werden, daß die von uns behandelte Frage für die Gebirgsländer von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Die Trift als Fortschaffungsmittel besitzt eine hohe volkswirthschaftliche Bedeutung; wir verweisen auf die Ersparung an Kosten für Transport, Auf- und Abladung, sowie auf die Erhaltung productiven Bodens, der uns in den Alpengegenden ohnedies nur zu karg bemessen ist.

Wir verkennen gewiß nicht den Werth der Fischerei, wir treten aber der nur zu verbreiteten Anschauung entgegen, welche geneigt ist, die Bedürfnisse der Industrie ohne Rücksicht auf den erzielten Nutzen gegenüber der Landwirthschaft und Thierzucht in den Hintergrund zu drängen. Daß eine nur einigermaßen dichte Bevölkerung von der Fischzucht in Gebirgswässern nicht leben kann, wird niemand bezweifeln, und man hat daher auch seit jeher die in den Gebirgsthälern zerstreute Industrie wohlbewußt mit Freuden begrüßt und ihren Bedürfnissen Rechnung getragen.

Die Eisenindustrie der Alpenländer, welche besonders häufig auf die Trift angewiesen ist, wird bekanntlich durch die Concurrenz anderer Gebiete hart bedrängt und kann daher auch eine Belastung, wenn ihr dieselbe aus einer völligen Ausschließung der Benützung des Wassers zur Abfalltriftung erwachsen würde, nicht ertragen.

Aber auch andere Industriezweige in gleicher localer Lage befinden sich in ähnlichen Verhältnissen. Man beachte weiters den Vorgang der Städte und geschlossenen Orte. Welche Ausdehnung müßten Schutt- und Aschenhalden erlangen, wenn nicht das Wasser zu deren Fortschaffung benützt würde. Wer sich ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes hält, muß auch hier Concessionen verlangen, eine Forderung, die mit dem Geiste des Gesetzes gewiß nicht übereinstimmt.

Wenn wir in unserem Aufsatze für eine meist ungünstig beurtheilte Wasserbenützung eingetreten sind, der man nicht selten überhaupt die Gleichberechtigung mit den übrigen Benützungsrechten abgesprochen hat, so geschah es aus dem Grunde, weil wir uns durch vielfache Erfahrung die feste Ueberzeugung von der volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser Benützungsart, die man meist unterschätzt, verschafft haben.

Wir fordern keine einseitige Begünstigung dieser Benützungsart, welche die Kräfte des Wassers ebenso ausnützt, wie es eine Motorenanlage oder die Schifffahrt thut; wir wollen nur eine volle Würdigung der wirthschaftlichen Vortheile, welche sie bietet.

Wer sich die Mühe nimmt, für einzelne Beispiele, wie z. B. die Trift am Vordernbergerbache, eine Berechnung der durch selbe ersparten Kosten anzustellen, der kommt zu ansehnlichen Zahlen, welche den Reinertrag sämmtlicher Wasserwerke an dem betreffenden Gewässer überragt Solche Rechnungen für Auf- und Abladung, Bahn- und Achsfracht, Kosten der Deponirungen u. dgl. müssen angestellt werden, — selbstverständlich unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse, — wenn man sich ein richtiges Bild der durch die Triftung der Abfälle gebotenen Vortheile schaffen will.

Wie wir gesehen, bietet auch das Gesetz, richtig angewendet, genügende Anhaltspunkte für die Ordnung der von uns besprochenen Frage; wo uns präcise Bestimmungen des Gesetzes mangeln, helfen wir uns mit einer sinngemäßen Auslegung analoger Bestimmungen.

Eines erfordert allerdings eine richtige Behandlung der auf diesem schwierigen Gebiete unseres Wasserrechtsgesetzes auftretenden Fragen: es ist dies eine richtige Würdigung der wirthschaftlichen Interessen. Wird das Wasserrechtsgesetz, das ja im vollsten Maße dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege angehört, richtig angewendet, dann ist nicht zu zweifeln, daß auch unsere Frage jene Berücksichtigung findet, die sie verdient.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Der nachträglich zur Kenntniß der Gewerbebehörde gekommene Mangel solcher Erfordernisse für den Antritt eines concessionirten Gewerbes, deren Vorhandensein oder Mangel von der freien Beurtheilung der Verleihungsbehörde abhängt (wie Verläßlichkeit und Unbescholtenheit) kann nicht die Zurücknahme der Concession nach § 57, Al. 1 der Gewerbegesetznovelle rechtfertigen.*)**

Mit dem Bescheide vom 24. Jänner 1883, Z. 1369, hat die Bezirkshauptmannschaft in N. dem Israel M. die angesuchte Concession zur Verabreichung von Thee mit Rum in seinem Hause Nr. 55 in N. ertheilt und ihm die bezügliche Concessionsurkunde ausgefertigt.

Diese Concessionsertheilung gründete sich auf die diesfalls von der Gemeindevorstehung in N. unterm 6. December 1882 erstattete Aeußerung, worin weder gegen die Person des Concessionswerbers, noch sonst irgend welcher Anstand erhoben und vielmehr ausgesprochen wurde, daß die Localverhältnisse die Errichtung des von dem Genannten angesuchten Theeausschankes erheischen. Unter Einem hat die Gemeindevorstehung die frühere, aus diesem Anlasse unterm 3. Juli 1882, Z. 179, erstattete und gegen die Ertheilung der fraglichen Concession gerichtete Aeußerung als unbegründet widerrufen.

In dieser früheren, von der Gemeindevorstehung also nachträglich widerrufenen Aeußerung vom 3. Juli 1882, Z. 179, war gesagt worden, daß Israel M. wegen Raufhändel bereits dreimal gerichtlich abgestraft wurde und die Ertheilung der angesuchten Concession nicht verdiene.

Nachträglich, im September 1884, fand sich die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt, über Israel M.'s Vorleben Erhebungen einzuleiten und erfuhr, daß Israel M. mit Erkenntnissen des Bezirksgerichtes in N. von den Jahren 1878, 1881 und 1882 wegen Uebertretung des § 496 St. G. (öffentliche Beschimpfung und Mißhandlung), wegen Uebertretung des § 411 St. G. (vorsätzliche und bei Raufhändeln vorgekommene körperliche Beschädigungen), ferner wegen Uebertretung des Gesetzes betreffend die Hintanhaltung der Trunkenheit, endlich auch wegen Uebertretung des Thierseuchengesetzes verurtheilt und bestraft worden war.

Mit Rücksicht auf das Erhobene hat die Bezirkshauptmannschaft mit dem Bescheide vom 21. November 1884, Z. 19.320, die dem Israel M.

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 7 auf S. 27 und in Nr. 42 auf S. 175 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift.

unterm 24. Jänner 1883, Z. 1369, ertheilte Concession zum Ausschanke von Thee mit Rum auf Grund des § 57 der Gewerbegesetznovelle für erloschen erklärt und demselben der Fortbetrieb dieses Schankgewerbes untersagt mit der Motivirung, daß der Genannte laut der bezüglich der Frage seiner Unbescholtenheit und Verläßlichkeit nachträglich erlangten Auskünfte nicht die zum Betriebe eines Gewerbes überhaupt und zum Betriebe eines Schankgewerbes insbesondere erforderlichen und in den §§ 5 und 18 der Gewerbegesetznovelle festgesetzten Bedingungen besitze.

Dem dagegen eingebrachten Recurse des Israel M. wurde mit der Statthaltereientscheidung vom 31. Mai 1885, Z. 4180, in welcher lediglich der § 57 der Gewerbegesetznovelle berufen erscheint, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Ueber den Ministerialrecurs des Israel M. hat das k. k. Ministerium des Innern am 6. October 1885, z. Z. 12.648, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse Folge zu geben und unter Behebung der berufenen Entscheidungen erster und zweiter Instanz die mehrerwähnte Concessionsertheilung aufrecht zu erhalten, weil die Entziehung einer Concession nicht auf Grund des nachträglich constatirten Mangels solcher Erfordernisse zur Erlangung einer Gewerbsconcession verfügt werden kann, deren Vorhandensein oder deren Mangel sich nach der bei der Verleihung der Concession maßgebenden freien, somit rein subjectiven Beurtheilung der Gewerbebehörde erster Instanz richtet, und es sich in dem vorliegenden Falle eben um den Mangel eines der subjectiven Beurtheilung der Gewerbebehörde, nicht aber um den Mangel eines gesetzlichen, von der subjectiven Beurtheilung unabhängigen Erfordernisses handelt, welcher die Zurücknahme der Concession nach § 57, Al. 1 der Gewerbegesetznovelle begründen würde.“ R.

---

**Durch Abgabe der im § 18, Alinea 4 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgesehenen Aeußerung besorgt die Gemeinde ein Regierungsgeschäft; Mitglieder der Gemeindevertretung können hiebei das Verbrechen der Geschenkannahme begehen (§ 101, Absatz 2 und § 104 St. G.).**

Die von den Angeklagten Mathias B. und Wenzel Ch. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Brünn vom 30. Juni 1885, Z. 8613, womit dieselben des im § 104 St. G. bezeichneten Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen schuldig erkannt worden sind, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 5. December 1885, Z. 11.272, verworfen.

Gründe: Es bildeten die Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 9 a und Z. 10 St. P. O. den Gegenstand der öffentlichen Verhandlung und war über dieselben zu entscheiden.

In dieser Beziehung wird die Ansicht vertheidigt, daß die Angeklagten (als Gemeindevorsteher und beziehungsweise Gemeinderath) nicht unter den im § 104, rücksichtlich § 101, Absatz 2 St. G. aufgestellten Begriff eines „Beamten“ fallen, weil die Vertreter der Gemeinde, soweit es sich um den selbstständigen Wirkungskreis derselben handelt, im Hinblicke auf § 27 des Gemeindegesetzes für Mähren vom 15. März 1864, L. G. Bl. für Mähren Nr. 4, nicht als ämtliche Organe angesehen werden können.

Da ferner die Aeußerung der Gemeindevorstehung über ein Gesuch um Concessionirung des Schankgewerbes zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehöre, so sei mit der Abgabe der Aeußerung keine öffentliche Angelegenheit besorgt worden.

Diese Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde steht mit dem Sinne des Gesetzes im Widerspruche; denn die Unterscheidung zwischen dem selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde ist im Gesetze nicht enthalten, und es genügt, daß die betreffende Person, wenn ihr im Sinne des § 104 St. G. die Beamteneigenschaft zugesprochen werden soll, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Unter solchen Geschäften sind aber jene zu verstehen, welche die Angelegenheiten der Gesammtheit oder eines gewissen Kreises der Staatsbürger berühren.

Die Verleihung eines concessionirten Gewerbes, zu welcher Art von Gewerben auch das Schankgewerbe gehört, berührt nun, wenn man die Wirkungen einer solchen Verleihung und dessen Ausübung in Betracht zieht, das Interesse der Gemeinde, und es erklären sich daraus die Cautelen, welche das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, als Voraussetzung der Concessionsertheilung vorschreibt. Es erklärt auch § 1, Absatz 5 dieses Gesetzes jene Gewerbe als concessionirte Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen.

Da nun nach § 18 des citirten Gesetzes vor Ertheilung der Concession die Gemeinde zu hören ist, somit die Aeußerung der Gemeinde eine der Grundlagen für die Bewilligung der Ausübung derartiger Gewerbe bildet, so wird durch die Abgabe dieser Aeußerung ein Geschäft der Regierung besorgt. Es stellt sich daher die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung als unbegründet dar.

Dasselbe gilt, insoweit nachzuweisen getrachtet wird, daß die Abgabe der Aeußerung der Gemeinde über ein Gesuch um Concessionirung des Schankgewerbes nicht als Theilnehmung bei Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit erscheine.

Daß die Concession nicht von der Gemeindevertretung, sondern von der Gewerbsbehörde ertheilt wird, vermag die Bedeutung der Mitwirkung der ersteren durch Feststellung der Grundlagen für die Concessionsertheilung nicht zu alteriren. Durch die Wahl des Wortes „bei“ im § 104 St. G. hat das Gesetz den Wirkungskreis und die handelnden Subjecte, wenn es sich um Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten handelt, weiter gezogen, als die Nichtigkeitsbeschwerde annimmt. Es fällt nämlich unter diese begriffliche Bestimmung auch die erwähnte Aeußerung der Gemeinde, welche eine der wesentlichsten Grundlagen der Entscheidung bildet, wie dies auch vom Gesetze durch die Einräumung des Recursrechtes an die Gemeinde anerkannt ist.

Der Zweck der Strafbestimmung des § 104 St. G., welche den ämtlichen Verrichtungen die Unparteilichkeit sichern soll, würde in gleicher Weise vereitelt, wenn in Folge einer Geschenkannahme der Grundlage der Entscheidung die Richtigkeit abginge, als wenn die Entscheidung selbst durch Bestechung beeinflußt wäre.

Es entbehrt daher die Nichtigkeitsbeschwerde in jeder Beziehung der Begründung, weshalb dieselbe nach § 288, Absatz 1 St. P. O. zu verwerfen war.

## Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

**Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.**

V. Stück. Ausgeg. am 1. März. — Nr. 7. Gesetz vom 1. Jänner 1885, womit § 15 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen abgeändert wird. — Nr. 8. Gesetz vom 4. Jänner 1885, womit einige Bestimmungen des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 und des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1873, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März. — Nr. 9. Gesetz vom 22. Jänner 1885, betreffend die Dienstalterszulagen der Unterlehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien. — Nr. 10. Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — Nr. 11. Gesetz vom 9. Jänner 1885, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 12, abgeändert werden. — Nr. 12. Abdruck von Nr. 23 R. G. Bl. — Nr. 13. Abdruck von Nr. 25 R. G. Bl. — Nr. 14. Abdruck von Nr. 27 R. G. Bl

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. April. — Nr. 15. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. April 1885, Z. 1985, in Betreff der Einrichtung der nach § 10 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R G. Bl. Nr. 53, mit Volksschulen verbundenen Lehrcurse.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Mai. — — —

X. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — Nr. 16. Gesetz vom 18. Februar 1885, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert wird. — Nr. 17. Abdruck von Nr. 47 R. G. Bl. — Nr. 18. Abdruck von Nr. 52 R. G. Bl.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — Nr. 19. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1885, Z. 9448, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen und in den Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. — Nr. 20. Gesetz vom 2. Februar 1885, betreffend die Aenderung des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. und Verordnungs-Bl. Nr. 251), über

die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. — Nr. 21. Gesetz vom 2. Februar 1885, womit auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 (R. G. Bl. vom 5. Mai 1883, Nr. 53) Bestimmungen über die Einrichtung öffentlicher Volksschulen und insbesondere der Bürgerschulen getroffen werden. — Nr. 22. Gesetz vom 2. Februar 1885, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. Bl. Nr. 250) über die Errichtung und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Verpflichtung zum Schulbesuche, sowie des Gesetzes vom 28. December 1882 (L. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883) über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Schulfonde abgeändert werden. — Nr. 23. Abdruck von Nr. 57 R. G. Bl. — Nr. 24. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1885, Z. 7553, betreffend einzelne Bestimmungen bezüglich der Semestral-Classification und der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien, ferner die Hinausgabe eines Anhanges zu den didactischen Instructionen.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — Nr. 25. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Juni 1885, Z. 578, betreffend die Aufrechnung der Kosten für auf den k. k. Staats-Eisenbahnen zurückgelegte Dienstreisen. — Nr. 26. Normale über die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung. — Nr. 27. Normale über die den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung sammt zugehörigen drei Drucksorten-Formularien.

**Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.**

Nr. 1. Ausgeg. am 7. Jänner. — Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1885. H. M. Z. 45.060. 12. December. — Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 43.872. 26. December. — Unzulässigkeit der Verwendung einer gemeinschaftlichen Begleitadresse für Colis postaux nach und im Transit durch Italien. H. M. Z. 47.333. 28. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 12. Jänner. — Nähere Bezeichnung der norwegischen Städte Christianssand und Christianssund. H. M. Z. 46.340. 23. December. — Wiedereröffnung des Weges über Varna für die nach der Türkei bestimmten Waarenproben und Colis postaux. H. M. Z. 47.129. 27. December. — Wiedereröffnung des Verkehres von Geld- und Frachtsendungen mit Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 47.279. 31. December. — Namensänderungen und Errichtung von schweizerischen Postanstalten. H. M. Z. 46.348. 30. December. — Verbot der Zeitschrift „Walka klas (La lutte des classes)". H. M. Z. 672. 8. Jänner. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 4 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 42.951. 13. December. — Aufgabe militärdienstlicher Telegramme durch Militär-Transportführer und einzeln reisende Militärpersonen. H. M. Z. 47.073. 30. December.

Nr. 3. Ausgeg. am 16. Jänner. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Nagy-Tapolcsány zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 741. 8. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Brankowitz. H. M. Z. 46.521. 31. December. — Verfassung der Verzeichnisse über unabsendbare und über Retour-Briefpostsendungen. H. M. Z. 1001. 8. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 19. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Pinggau. H. M. Z. 227. 8. Jänner. — Bemessung der Bestellgebühren für Fahrpostsendungen nach Italien bei der Beförderung über die Schweiz. H. M. Z. 104. 5. Jänner. — Verlegung des k. k. Postamtes Unter-Deutschau nach Brezovic. H. M. Z. 44.770 ex 1884. 12. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Tribuswinkel. H. M. Z. 745. 12. Jänner. — Errichtung eines mit dem Telegraphendienste combinirten Postamtes in Vrdy Bučice. H. M. Z. 47.328 ex 1884. 12. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben den Regierungsrath Dr. Michael Freiherrn von Pidoll zur zeitweiligen Versehung der Functionen eines Directors der orientalischen Akademie berufen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Bezirkshauptmann Karl Ritter von Glanz und den Bezirkshauptmann Ludwig Sauter zu Regierungsräthen der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der steierm. Finanz-Landesdirection Karl Blaschke anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der steierm. Finanz-Landesdirection Karl Soldat anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer Stephan Wruß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Doplbaur zum Steuer-Oberinspector der Salzburger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Hugo Ziwsa zum Hauptsteuereinnehmer der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur Joseph Kareis zum Oberingenieur und den Postcontrolor Gustav Freiherrn von Schweiger-Dürnstein zum Oberpostcontrolor bei der Post- und Telegraphen-Centralleitung in Wien ernannt.

## Erledigungen.

Zwei Bezirkshauptmannsstellen in der siebenten Rangsclasse, eventuell eine Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse im Herzogthume Salzburg, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 42.)



☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 42 der Erkenntnisse 1885.

☞ **Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum achtzehnten Jahrgange (1885) dieser Zeitschrift bei.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.